



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 4 – 28. Jahrgang – Potsdam, 16. April 2018

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe und den Umgang mit Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 2015 vom 7. März 2018 (2403-IV.1)	26
Ausführungsvorschriften für den Erlass und die Stundung von Kosten nach § 8 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 8. März 2018 (5602-II.004)	26
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 2004 vom 29. März 2018 (5661-II.001)	28
Bekanntmachungen	
Grundsätze für die Zuordnung von Dienstposten für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. März 2018	28
Einziehung einer Notarstelle in Perleberg Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. März 2018	30
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 29. März 2018	30
Personalnachrichten	31
Ausschreibungen	31

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe und den Umgang mit Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 2015

Vom 7. März 2018
(2403-IV.1)

I.

Bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg sind keine Schusswaffen dienstlich zugelassen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2015 (JMBl. S. 54) außer Kraft.

Potsdam, den 7. März 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Ausführungsvorschriften für den Erlass und die Stundung von Kosten nach § 8 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 8. März 2018
(5602-II.004)

Die Zuständigkeit für den Erlass und die Stundung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes (JKGBbg) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, richtet sich nach der Kostenerlassübertragungsverordnung (KostErlÜV) vom 24. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Ausführung wird Folgendes bestimmt:

I.

1 Stundung

- 1.1 Für die Stundung von Kostenforderungen sind die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 59 LHO mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass
 - 1.1.1 in den besonders geregelten Fällen Stundung ohne Antrag von Amts wegen, gegebenenfalls auch ohne Sicherheitsleistung gewährt werden kann,
 - 1.1.2 von der nach Nummer 1.3 VV-LHO zu § 59 LHO erforderlichen Bestimmung über die Fälligkeit der Restforderung abgesehen werden kann,
 - 1.1.3 Stundungszinsen für Gerichtskosten nicht erhoben werden. Im Übrigen richtet sich die Verzinsung nach den Bestimmungen der Nummern 1.4 bis 1.4.2.2 VV-LHO zu § 59 LHO.
- 1.2 Bei der Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen soll die zu bewilligende Rate in der Regel einen Betrag von 20 Euro nicht unterschreiten. Die einzelnen Raten, insbesondere die letzte Rate, sollen in der Regel die Vollstreckungsgrenze zu § 59 LHO nicht unterschreiten.

2 Erlass

- 2.1 Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- 2.2 Bei der Bearbeitung von Erlassanträgen ist zunächst zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um besondere Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden.
- 2.3 Der Kostenansatz ist in jedem Fall durch den Kostenprüfungsbeamten zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- 2.4 Ist die Forderung zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich uneinbringlich, ist sie nicht zu erlassen. Ist eine Forderung bereits der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung überwiesen, so entscheidet sie nach den Bestimmungen der LHO und der VV-LHO. Bei Forderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 KostVfg).
- 2.5 In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob dem Antrag nicht auf andere Weise abzuhelfen ist (zum Beispiel durch Stundung, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigungen oder Abstandnahme von der Kostenerhebung [§ 10 JVKostG]). Dabei ist auch die Möglichkeit zu erwägen, ob über die einzuziehenden Ansprüche ein Vergleich abgeschlossen werden kann.
- 2.6 Wenn der Kostenschuldner geltend macht, dass die Einziehung mit besonderen Härten für ihn verbunden sei, so

ist bei der Bearbeitung des Antrags Folgendes zu beachten:

- 2.6.1 Es ist stets zu prüfen, ob der Kostenschuldner nicht zumindest einen Teil der Schuld bezahlen kann.
- 2.6.2 Der Kostenschuldner hat Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- 2.6.3 Die Erstattung bereits entrichteter Beträge muss als Ausnahme von dem allgemeinen haushaltsrechtlichen Verbot derartiger Rückzahlungen besonders streng gehandhabt werden. Die Einziehung der Kosten muss zur Zeit der Zahlung nachweislich eine besondere Härte gewesen sein. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Kostenschuldners nachträglich, so rechtfertigt dies eine Erstattung nicht.
- 2.6.4 Haften weitere Personen für die Kosten, so ist lediglich der Antragsteller von der Haftung für die Kosten zu befreien, wenn nicht die Kostenschuld mit Wirkung für alle Schuldner erlassen werden soll.
- 2.6.5 Fehlbeträge, die vom Landesrechnungshof festgestellt worden sind, dürfen nur nach dessen Anhörung erlassen werden.
- 2.7 Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.
- 2.8 Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten, die bei Gerichten des Bundes entstanden sind.
- 2.9 Ist für die Entscheidung über den Erlass, die Stundung oder die Einwendung nach Nummer 3 eine übergeordnete Stelle zuständig, so soll ihr berichtet werden. Die Berichte sollen folgende Angaben enthalten:
 - 2.9.1 Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen,
 - 2.9.2 Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten,
 - 2.9.3 die persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners, in Fällen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 JKGBbg auch seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen und sonstige Umstände,

die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen beeinflussen,

- 2.9.4 Verlauf und derzeitiger Stand des Einzugsverfahrens; soweit mehrere Kostenschuldner haften, auch Stand des Einziehungsverfahrens gegen die Mithaftenden,
- 2.9.5 in Strafsachen den Stand der Strafvollstreckung und Hinweise auf die Bewilligung einer Bewährungsfrist unter Angabe des Zeitpunktes ihres Ablaufs,
- 2.9.6 Entscheidungsvorschlag mit Begründung zum Antrag; dabei ist anzugeben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Kostenansatz geprüft worden ist.

3 Einwendungen

Für Einwendungen gilt § 1 Absatz 4 KostErlÜV in der jeweils geltenden Fassung.

4 Geltungsbereich

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen entsprechend. Nummer 2.7 gilt mit der Maßgabe, dass der Entscheidung darüber hinaus eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

Bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass oder Stundung von Ansprüchen gilt das Recht des Landes, für das das jeweilige Gericht in dem die Ansprüche auslösenden Verfahren Hoheitsgewalt ausgeübt hat (Herkunftsprinzip).

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 5. August 1997 (JMBl. S. 115), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. September 2009 (JMBl. S. 135) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 8. März 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Behandlung von kleinen Kostenbeträgen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 2004

Vom 29. März 2018
(5661-II.001)

I.

Abschnitt I Nummer 1 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2004 (JMBL. S. 129), die durch die Allgemeine Verfügung vom 4. August 2015 (JMBL. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 29. März 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Grundsätze für die Zuordnung von Dienstposten für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Vom 2. März 2018

1. Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die Zuordnung der Dienstposten

- der/des nichtrichterlichen Dezernentin und Dezernenten beim Brandenburgischen Oberlandesgericht
- der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter beim Brandenburgischen Oberlandesgericht
- der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter
- der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der Amts- und Landgerichte sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht
- der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten
- der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren
- des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes

2. Grundsätze der Dienstpostenzuordnung

2.1 Allgemein

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind die Dienstposten der Beamtinnen und Beamten mit Blick auf die mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Dienstposten im nachgenann-

ten Sinne sind solche, die mit mehr als 50 Prozent wahrgenommen werden. Beförderungämter sollen sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion abheben.

2.2 Nichtrichterliche Dezernentinnen/Dezernenten bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der/des nichtrichterlichen Dezernentin/Dezernenten beim Brandenburgischen Oberlandesgericht sind neben den Beschäftigungszahlen des Geschäftsbereichs insbesondere Wertigkeit und Umfang der jeweiligen zugewiesenen Aufgaben in Tiefe und Breite.

2.3 Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht sind neben den Beschäftigungszahlen des Geschäftsbereichs insbesondere Wertigkeit und Umfang der jeweiligen zugewiesenen Aufgaben in Tiefe und Breite.

2.4 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der Amts- und Landgerichte sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht ist die Wertigkeit der jeweiligen Aufgabe.

2.5 Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren ist die Wertigkeit der jeweiligen Aufgabe.

2.6 Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ist die Wertigkeit der jeweiligen Aufgabe.

2.7 Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter

Grundlage der Dienstpostenzuordnung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sind im Grundsatz die Beschäftigungszahlen des Gerichts. Darüber hinaus wird mit Blick auf den Aufgabenzuschnitt berücksichtigt, ob es sich um ein Amtsgericht am Sitz eines Landgerichts handelt.

2.8 Gehobener Justizdienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)

Grundlage der Dienstpostenzuordnung des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes, soweit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden, ist § 18 Satz 3 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG). Die Zuordnung ergibt sich aus der Nummer 3.2 für den in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienst.

3. Dienstpostenzuordnung

3.1 Verwaltung

Für die Dienstpostenzuordnung in der Verwaltung gilt Folgendes:

Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Amtsgerichten sind die Kopffzahlen sämtlicher Beschäftigter der Gerichte maßgeblich. Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle Richterinnen/Richter, Beamtinnen/Beamte sowie Tarifbeschäftigte einschließlich der Auszubildenden.

Das breitere Aufgabenspektrum der Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte tritt bei diesen Amtsgerichten als alternatives Kriterium hinzu.

Aufgrund der Mitverantwortung für die nachgeordneten Gerichte sind bei den Landgerichten die Beschäftigten des Bezirkes (ohne Präsidialamtsgericht) mitberücksichtigt worden.

Bei den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern, den stellvertretenden Geschäftsleiterinnen und stellvertretenden Geschäftsleitern, der nichtrichterlichen Dezenternin und dem nichtrichterlichen Dezentern sowie den Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind ferner Art und Umfang der zugewiesenen Tätigkeit und die damit verbundene erhebliche Verantwortung zu berücksichtigen.

Stellvertretende Geschäftsleiterinnen und stellvertretende Geschäftsleiter sind keine sogenannten Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter, da sie grundsätzlich mit originären Aufgaben betraut sind.

3.1.1 Höherer Dienst

Folgende Dienstposten sind auf Grund der damit verbundenen erheblichen Verantwortung dem höheren Dienst zugeordnet:

Nichtrichterliche Dezenternin bzw. nichtrichterlicher Dezentern bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht	Besoldungsgruppe A 16
Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht	Besoldungsgruppe A 14
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht	Besoldungsgruppe A 14
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei einem Landgericht	Besoldungsgruppe A 14
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei einem Präsidialamtsgericht/bei dem Amtsgericht Potsdam	Besoldungsgruppe A 14

Die Stellen können im Verzahnungsamt A 14 auch mit Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden.

3.1.2 Gehobener Dienst

Folgende Dienstposten sind dem gehobenen Dienst zugeordnet:

Stellvertretende Geschäftsleiterin bzw. stellvertretender Geschäftsleiter bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht	Besoldungsgruppe A 13
Stellvertretende Geschäftsleiterin bzw. stellvertretender Geschäftsleiter bei einem Landgericht	Besoldungsgruppe A 13
Stellvertretende Geschäftsleiterin bzw. stellvertretender Geschäftsleiter bei einem Präsidialamtsgericht/bei dem Amtsgericht Potsdam	Besoldungsgruppe A 13
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei einem Amtsgericht am Sitz eines Landgerichts	Besoldungsgruppe A 13
Stellvertretende Geschäftsleiterin bzw. stellvertretender Geschäftsleiter bei einem Amtsgericht am Sitz eines Landgerichts	Besoldungsgruppe A 12
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei einem Amtsgericht mit mehr als 99 Beschäftigten	Besoldungsgruppe A 13
Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter bei einem Amtsgericht bis zu 99 Beschäftigten	Besoldungsgruppe A 12
Ständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Verwaltung bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht	Besoldungsgruppe A 12
Ständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Verwaltung bei einem Amts- oder Landgericht	Besoldungsgruppe A 11
Bezirksrevisorin bzw. Bezirksrevisor	Besoldungsgruppe A 12
Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtin bzw. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter	Besoldungsgruppe A 11

3.2 Dienstposten der in Rechtssachen Tätigen des gehobenen Dienstes

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Gemäß § 18 Satz 3 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) werden die Funktionen der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes allen Ämtern ihrer Laufbahngruppe zugeordnet, soweit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden (Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 mit Amtszulage).

3.3 Mischarbeitsplätze

Ein Mischarbeitsplatz liegt vor, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan originär mit mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen des gehobenen und/oder höheren Justizdienstes zur sachlich unabhängigen Bearbeitung nach dem Rechtspflegergesetz bzw. mit Verwaltungsaufgaben, betraut ist.

Die Bewertung derjenigen Dienstposten, die Aufgaben zur Bearbeitung in sachlicher Unabhängigkeit nach dem Rechtspflegergesetz und Verwaltungsaufgaben enthalten, ergibt sich aus dessen jeweiligen Anteil.

Soweit im Verhältnis mehr als 50 Prozent Tätigkeiten als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit nach dem Rechtspflegergesetz ausgeübt werden, erfolgt die Bewertung wie für Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger.

Soweit im Verhältnis mehr als 50 Prozent Tätigkeiten als Verwaltungsbeamtin bzw. Verwaltungsbeamter ausgeübt werden, erfolgt die Bewertung wie für die Verwaltungsbeamtinnen bzw. Verwaltungsbeamten im gehobenen und höheren Dienst vorgesehen.

Die Ausübung von Tätigkeiten als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit nach dem Rechtspflegergesetz und als Verwaltungsbeamtin bzw. Verwaltungsbeamter im Verhältnis von 50 Prozent zu 50 Prozent ist zu vermeiden.

4. Beförderungen

Voraussetzung für eine Beförderung ist die nicht nur kommissarische Ausübung eines dem Beförderungsamt entsprechend bewerteten Dienstpostens. Die kommissarische Ausübung eines Dienstpostens soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Die bewertungsmäßige Zuordnung eines Dienstpostens zu einer bestimmten Besoldungsgruppe verleiht dem jeweiligen Inhaber/der Inhaberin keinen Anspruch auf Beförderung beziehungsweise Zuweisung in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe.

5. Besetzung der Dienstposten

5.1 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines freien Dienstpostens erfolgt durch die personalverwaltende Dienststelle.

5.2 Übertragung

Die bei dem Gericht zu erfüllenden und einem Beförderungsamt zugeordneten Dienstposten sollen nach dem Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung zunächst den Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einem entsprechenden Beförderungsamt befinden, übertragen werden. Im Einzelfall kann eine von diesem Grundsatz abweichende Besetzung erfolgen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. März 2018 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2018

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Einziehung einer Notarstelle in Perleberg

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 26. März 2018

Die Stelle der ehemaligen Notarin Bärbel Lehfeldt in Perleberg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 eingezogen.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 29. März 2018

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Staatsanwalt **Kai Münch**, Dienstausweis-Nr. **202 444**, ausgestellt am 12. Juni 2012, gültig bis 11. Juni 2022.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalmeldungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:
Oberamtsrätin Karin Werner auf eigenen Antrag

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Oberstaatsanwalt (ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts)**: Oberstaatsanwalt Thomas Meyer in Potsdam; zum **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Ingo Koschütz in Cottbus

Versetzt:
Staatsanwältin Julia Rajczak von Cottbus in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg

Ruhestand:
Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Landessozialgericht – R 2 –**: Richterin am Sozialgericht Doris Armbruster in Berlin

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zur **Notariatsverwalterin**: Notarassessorin Barbara Thole in Prenzlau für Amtsstelle Damke

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Krankenschwester** (Beamtin auf Probe): Carolin Dignas und Annemarie Neue in Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Richterin/Richter**
am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 2 –
(mehrere Stellen)

Besetzbar: im Laufe des Jahres 2018
– nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben den richterrechtlichen Voraussetzungen die Anforderungen erfüllen, die im richterlichen Eingangssamt gestellt werden (Rechtskenntnisse, fachübergreifende Kenntnisse, Verhandlungskompetenz, Entscheidungskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit).

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden weiteren Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff. und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Auf § 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin wird hingewiesen, dieser lautet wie folgt:

„(5) ... Sofern eine Einrichtung im Sinne des § 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder Bekanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind.“

Weil für die ausgeschriebene Stelle die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin vorliegen, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Gemäß §§ 4, 5 RiGBln ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2018** über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ist zeitnah der Dienstposten

einer Referentin/eines Referenten

in der **Abteilung II, Referat II.5 – Straf- und Strafprozessrecht, strafrechtliche Rehabilitierung** – zu besetzen.

Dienstort: Potsdam

Besoldung: bis zur BesGr. A 15 BbgBesO

Der Zuständigkeitsbereich des Referates II.5 ist breit gefächert. Schwerpunktmäßig sind folgende **Aufgabengebiete** zu bearbeiten:

- Gesetzgebung und Grundsatzfragen auf den Gebieten des Strafrechts, des Nebenstrafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts,
- Jugendgerichtsgesetz,
- Gerichtsverfassungsgesetz,
- Rehabilitierungssachen (einschl. Opferrente),
- Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren,
- Prävention,
- Psychosoziale Prozessbegleitung und Zertifizierungsstelle,
- Gnadensachen.

Anforderungen:

Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch den Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis.

Fachliche Anforderungen

besonders wichtig:

- ausgeprägte Kenntnisse des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts,
- mehrjährige berufliche Erfahrung im Geschäftsbereich im staatsanwaltlichen oder richterlichen Dienst im Bereich Strafsachen.

wünschenswert:

- Kenntnisse über Funktionen, Funktionsweisen, Aufbau- und Ablauforganisation der Brandenburgischen Rechtspflege und Justizverwaltung sowie der Landesverwaltung,
- Kenntnisse der Verwaltungsorganisation,
- Verwaltungserfahrung nach Möglichkeit in einer Landes- und/oder Bundesbehörde.

Außerfachliche Anforderungen

unabdingbar:

- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellen Arbeiten, ausgeprägte Auffassungsgabe und Entschlusskraft,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen.

besonders wichtig:

- ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- sicheres Auftreten,
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BesGr. R 1 BbgBesO des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Bewerbungen werden auf dem Dienstweg bis zum **30. April 2018** erbeten an das

Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Referat I.1
Kennwort: Referent/in II.5
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bewerber/innen sollten ihre dienstliche Rufnummer angeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beifügen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber, die nicht bereits Inhaber einer Planstelle im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen mehrere **Richterinnen** oder **Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, d. h. in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** nach Veröffentlichung an die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Wittenberge

zum 1. Oktober 2018.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Unterhaltung einer weiteren Geschäftsstelle in Perleberg und zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Amtsvorgängerin und der ehemaligen Notarin Lehfeldt in Perleberg.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten und müssen bis zum **15. Mai 2018** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBL S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

V.

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für anspruchsvolle Projekte

eine Informatikerin bzw. einen Informatiker als Leitung des Sachgebiets „Systemmanagement“.

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam oder Brandenburg an der Havel.

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Er hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitgehend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

Wir suchen kompetente, kreative und innovative IT-Spezialistinnen und Spezialisten, die mit uns an der Weiterentwicklung von zukunftsweisenden IT-Lösungen für herausfordernde Aufgabenstellungen arbeiten.

Als Sachgebietsleitung tragen Sie die Verantwortung für den Bereich des IT-Systemmanagements in einem Microsoft Umfeld. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung von Strategien und Szenarien zur zukünftigen Gestaltung und Management der landesweit ca. 5 500 PC-Arbeitsplätze sowie der Serversysteme. Für diese Aufgaben können Sie als Führungskraft auf ein erfahrenes Team zurückgreifen. Sie sollten aber auch in der Lage sein, sich selbständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Anderen Fachbereichen stehen Sie hinsichtlich der Machbarkeit von technischen Lösungen beratend zur Seite.

Anforderungen:

Ein erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (Diplom, Master) mit Berufserfahrungen auf nachfolgenden Gebieten ist erforderlich:

- technologisches Verständnis, übergreifende IT-Kenntnisse in den Bereichen Server, Clients und Netzwerk
- organisatorisches sowie technisches Verständnis für IT-Security/Cyber Security
- praktische Kenntnisse und Erfahrungen in Installation, Betrieb und Betreuung im Bereich von Microsoft Technologien, wie Active Directory, Hyper-V, Exchange, RDS sowie in der Konfiguration und Administration von Microsoft Server Betriebssystemen
- Kenntnisse in Planung und Betrieb Managementsysteme (z. B. Microsoft System Center Suite, o. ä.)

Erfahrungen in der Führung von Teams unterschiedlicher Disziplinen sind wünschenswert.

Um unseren Anwendern die besten Lösungen zu bieten, sind Know-how, Motivation und flexibles Handeln jedes einzelnen Mitarbeitenden wichtig. Eine ausgeprägte Teamfähigkeit, gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift, klares analytisches Denken und Vorgehen sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung werden vorausgesetzt.

PKW-Führerschein sowie Mobilität innerhalb des Landes Brandenburg sind unabdingbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis Entgeltgruppe E12 nach TV-L.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **30. April 2018** (Posteingang) auf dem Postweg erbeten an den

ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg
Kennwort: Sachgebietsleitung „Systemmanagement“
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D
14467 Potsdam.

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter: Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Matthias Ernst unter 0331 2015-3130 gern zur Verfügung.

VI.

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für anspruchsvolle Projekte

eine IT-Spezialistin bzw. einen IT-Spezialisten Administration TK und Netzwerk.

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam oder Brandenburg an der Havel.

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Der ZenIT hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitgehend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

Wir suchen kompetente, kreative und innovative IT-Spezialistinnen und Spezialisten, die mit uns an der Weiterentwicklung von zukunftsweisenden IT-Lösungen für herausfordernde Aufgabenstellungen arbeiten.

Als Expertin oder Experte auf dem Gebiet der Administration von Netzwerkkomponenten und TK Anlagen tragen Sie Verantwortung für einen sicheren und stabilen Betrieb der Computernetzwerke für die landesweit ca. 5 500 PC-Arbeitsplätze sowie der Serversysteme. Für diese Aufgabe können Sie auf ein erfahrenes Team zurückgreifen. Sie sollten aber auch in der Lage sein, sich selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Anderen Fachbereichen stehen Sie hinsichtlich der Machbarkeit von technischen Lösungen, insbesondere bei der Auswahl von Telekommunikationsanlagen beratend zur Seite.

Anforderungen:

Ein erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums möglichst mit Berufserfahrungen bzw. ein Abschluss als Fachinformatikerin oder Fachinformatiker mit Berufserfahrungen sowie jeweils Kenntnissen und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten sind wünschenswert:

- technologisches Verständnis, übergreifende praktische IT-Kenntnisse, Interesse sowie Kenntnisse in der Betreuung von aktiven Netzkomponenten (Switch, Router, Firewall) sowie TK-Anlagen
- Erfahrungen in der Analyse sowie konzeptioneller Vereinheitlichung und Fortentwicklung bestehender Netzwerkstrukturen
- Erfahrungen im Betrieb von Extreme Networks Komponenten sowie Sophos Produkten
- Kenntnisse im Umgang mit der NetSight Suite

Um unseren Anwendern die besten Lösungen zu bieten, sind Know-how, Motivation und flexibles Handeln jedes einzelnen Mitarbeitenden wichtig. Eine ausgeprägte Teamfähigkeit, gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift, klares analytisches Denken und Vorgehen sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung werden vorausgesetzt.

PKW-Führerschein sowie Mobilität innerhalb des Landes Brandenburg sind unabdingbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E9 nach TV-L.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **30. April 2018** (Posteingang) auf dem Postweg erbeten an den

**ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz
des Landes Brandenburg
Kennwort: Sachgebietsleitung Systemmanagement
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D
14467 Potsdam.**

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter: Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Matthias Ernst unter 0331 2015-3130 gern zur Verfügung.

VII.

Beim Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Bereich Informationssicherheit

in Vollzeit zu besetzen. Die Position ist aufgrund des Mehrbedarfs an Arbeitsleistungen in der Aufbauphase des ZenIT befristet gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 TzBfG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023.

Der Dienort ist Potsdam oder Brandenburg an der Havel.

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A10 BbgBesO bzw. mit Entgeltgruppe 9 TV-L bewertet.

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Er hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitge-

hend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

Der ZenIT soll daher zukünftig in seinem Geltungsbereich auch für die Informationssicherheit zuständig sein.

Aufgabengebiet:

- Mitarbeit bei der Umsetzung bzw. Weiterentwicklung des Konzeptes zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems IT-Verbund ZenIT
- Mitarbeit beim Erstellen und Fortschreiben der IT-Sicherheitsstrategie des ZenIT
- Ständige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Managementsystems
- Mitarbeit beim Erstellen und Pflege des Sicherheitskonzeptes Informationsverbund
- Unterstützung bei Feststellung/Prüfung des Schutzbedarfes
- Mitarbeit beim Erstellen von IT-Sicherheitsregeln mit Kosten-Nutzen-Abwägung
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung der IT-Sicherheitsmaßnahmen (PDCA)
- Mitarbeit bei Erstellung und Pflege des Notfallvorsorgekonzeptes
- Mitarbeit bei Erstellung und Pflege des Notfallplanes/Notfallhandbuches
- Mitarbeit bei der Auswertung von IT-Sicherheitsvorfällen und deren künftige Vermeidung
- Mitarbeit bei der Koordinierung der technischen Dokumentationen und Dokumentationen der Arbeitsabläufe sowie Anleitungen für IT-Anwender (z. B. Handlungsanweisungen bei Sicherheitsvorfällen, Internetrichtlinien, Emailrichtlinien, Verhaltensregeln)

Anforderungen:

Unabdingbare Anforderungen an die Qualifikation:

- Abschluss eines Fachhochschulstudiums, bevorzugt der Fachrichtung Informatik oder Wirtschaftsinformatik bzw. Abschluss eines Fachhochschulstudiums mit IT-Bezug

Fachliche Anforderungen:

Besonders wichtig:

- Weiterbildungsbereitschaft auf dem Gebiet der Informationssicherheit

Wünschenswert:

- theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Informationssicherheit/Umsetzung IT-Grundschutz

- Kenntnisse in der Organisation der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizverwaltung des Landes Brandenburg
- grundlegende Kenntnisse in der Organisation und der Verwaltung der Informationstechnologie

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert folgende persönliche und soziale Kompetenzen:

- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Innovationsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Kommunikationsfähigkeit und Ergebnisverantwortung

Die genannten Qualifikationsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen und nachgewiesen sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, Qualifikationsnachweise, Beurteilungen und Arbeitszeugnisse sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht senden Sie bitte bis zum **30. April 2018** (Posteingang) auf dem Postweg an den:

**ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz
des Landes Brandenburg
Kennwort: Mitarbeiter/in Informationssicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D
14467 Potsdam.**

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter: Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Auskünfte zum fachlichen Aufgabenbereich erteilt Ihnen gerne Herr Firlay unter der Tel.-Nr. 0331 2015-3115. Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen gerne Frau Zimmermann unter der Tel.-Nr. 0331 2015-3110 zur Verfügung.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0